



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

AwSV Fortbildung

Sachverständige,
Fachbetriebe,
bestehende Anlagen

Henrik Faul
Senior Experte Tankanlagen



Sachverständige

- SVO und GÜG
- Sachverständige und Fachprüfer
- Prüfung von Anlagen

Fachbetriebe

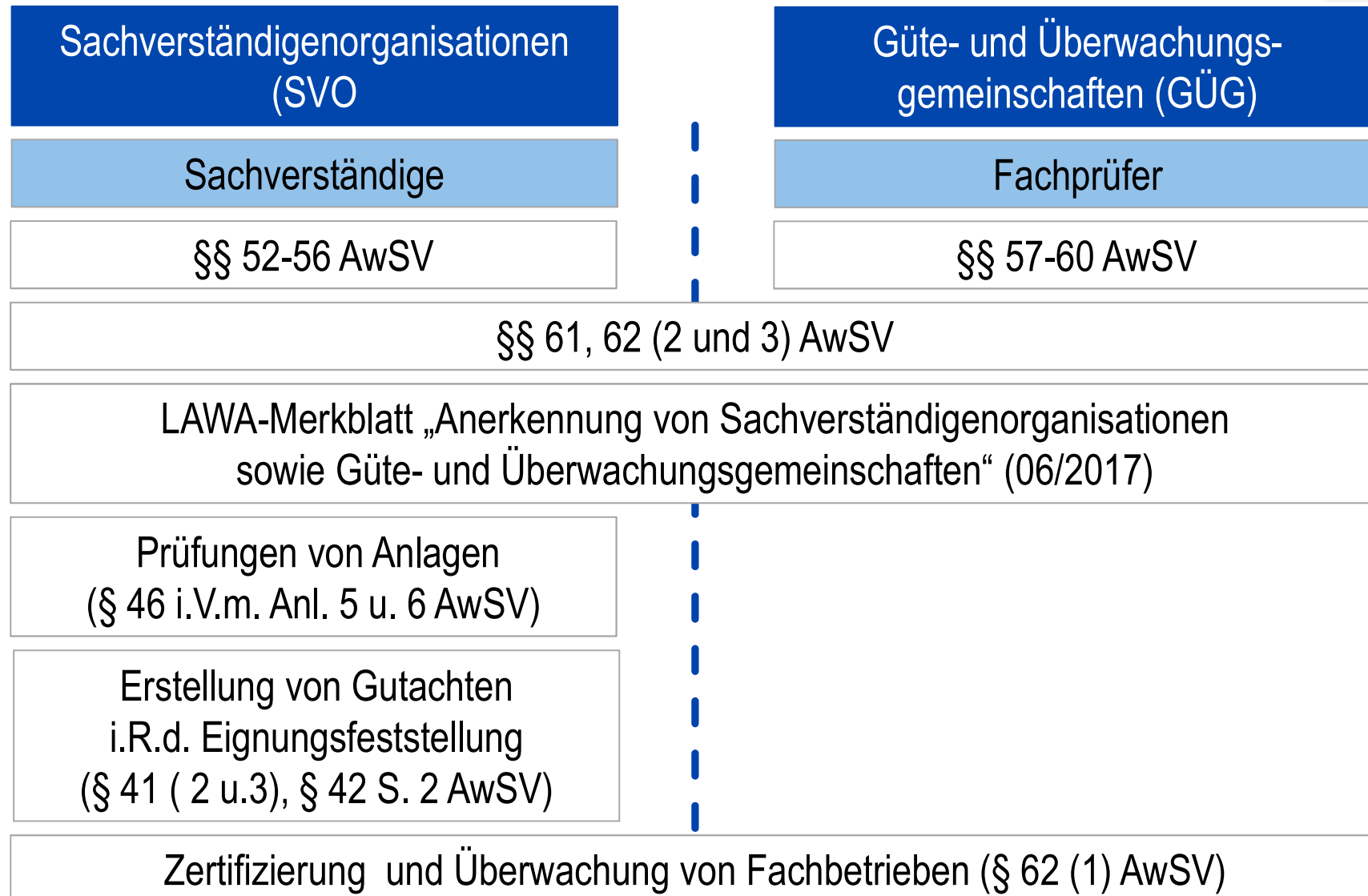
- Anforderungen
- Qualität
- Zertifikat

Bestehende Anlagen

- Regelungen allgemein
- Abweichung



Sachverständigenorganisationen Güte- und Überwachungsgemeinschaften





Bestellungsanforderungen

- Zuverlässigkeit
- Unabhängigkeit
- Körperliche Eignung
- Fachkunde
- Erfahrungen
- Sprachkenntnisse
- Prüfung
- Keine Mehrfachbestellung

Laufende Pflichten

- u.a.
- Erfahrungsaustausch
 - Fortbildung

Grundsätze

Beachtung von Vorschriften und Prüfgrundsätzen



Prüfungen nach
§ 46 Absatz 2 bis 5
nur von
Sachverständigen

Bekannte
Mangeleinstufung

Prüfbericht mit
Vorgaben innerhalb
von 4 Wochen an
Behörde

Plakette und
Merkblatt

Sachverständigen-Prüfungen (I)



Anlagen	Standort	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	außerhalb SG und ÜSG	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
	innerhalb SG und ÜSG	A, B, C und D	A, B, C und D alle 30 Monate	A, B, C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	außerhalb SG und ÜSG	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
	innerhalb SG und ÜSG	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

SG: Schutzgebiete; ÜSG: festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
 Beachte Fußnoten!

Sachverständigen-Prüfungen (II)



Anlagen	Standort	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung einer Anlage
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	außerhalb und innerhalb SG und ÜSG	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	außerhalb und innerhalb SG und ÜSG	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag Alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag

SG: Schutzgebiete; ÜSG: festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
 Beachte Fußnoten!

Sachverständigen-Prüfungen (III)



Anlagen	Standort	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung einer Anlage
Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	außerhalb und innerhalb SG und ÜSG	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt Werden	außerhalb und innerhalb SG und ÜSG	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	außerhalb SG und ÜSG	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D
	innerhalb SG und ÜSG	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

SG: Schutzgebiete; ÜSG: festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
Beachte Fußnoten!



Angaben und Darstellung

1. zum **Betreiber**,
 2. zum **Standort**,
 3. zur **Anlagenidentifikation**,
 4. zur Anlagenzuordnung,
 5. zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
 6. zu behördlichen Zulassungen,
 7. zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
 8. zu Art und Umfang der Prüfung,
 9. dazu, ob die Prüfung der gesamten **Anlage abgeschlossen** ist **oder** welche **Anlagenteile** noch nicht geprüft wurden,
 10. zu Art und Umfang der festgestellten Mängel,
 11. zu **Datum** und **Ergebnis** der Prüfung,
 12. zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder zur Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes,
 13. zum **Datum** der **nächsten Prüfung** und
 14. zu einer erfolgreichen Beseitigung festgestellter Mängel bei Nachprüfungen nach § 46 Absatz 5
- [auf erster Seite]**



Anforderungen an Fachbetriebe



Was brachte die AwSV?

1. **„Fachbetrieb nach WHG“** bleibt erhalten (mit Bezug auf § 62 AwSV)
2. **angepasste Tätigkeiten**
3. **Klarstellungen hinsichtlich Ausrüstung**
4. Strengerer **Zugang** zur Funktion **„betrieblich verantwortliche Person“**
5. Höhere Anforderung an **Weiterbildung**
6. Prüfung einer **Referenztätigkeit**
7. Strengerer **Umgang mit Zertifikat**
8. **Veröffentlichung** im Internet
9. **Ordnungsmangel** bei festgestelltem Verstoß gegen Fachbetriebspflicht



Nur noch Meister oder Ingenieur als neue „betrieblich verantwortliche Person“.

Betrieblich verantwortliche Person muss sich mindestens alle 2 Jahre weiterbilden.

Das eingesetzte Personal muss auch regelmäßig geschult werden.

Beurteilung praktischer, vom Fachbetrieb ausgeführter Tätigkeiten.

„Tätigkeit an EX-Anlagen“ wird verschwinden



Fachbetriebszertifikat ist im Original oder als beglaubigte Urkunde vorzulegen.

Betriebsstätte, Tätigkeitsbereiche und Gültigkeitsdauer bleiben wesentliche Angaben.

Fachbetriebe werden von SVO bzw. GÜG im Internet veröffentlicht.



Bestehende Anlagen



„bestehende Anlage“ – Grundsätze

- Anlage, die am 1. August 2017 bereits ordnungsgemäß errichtet ist.

§§ 68 und 69 AwSV unterscheiden nach (nicht) wiederkehrender Prüfpflicht

Schritt 1: Prüfpflicht nach AwSV ermitteln -> Anlage 5 oder 6 AwSV

Schritt 2: Zuordnen zu § 68 (wiederkehrend p.) oder § 69 (nicht wiederkehrende p.)

Schritt 3: Festlegen von Prüffristen nach § 70 AwSV

Beachte dabei: Bezugszeitpunkt für Turnus bei bestehenden Anlagen ist letzte Prüfung oder Ersatzmaßnahme nach Landesrecht v. 31.07.2017!



„bestehende Anlage“ – organisatorische Anforderungen

- seit 01.08.2017 für alle Anlagen zu beachten:
 - § 23 (1) Befüllen/Entleeren
 - § 24 Betriebsstörung/Instandsetzung
 - § 40 [§ 41/42] Anzeigepflicht [Eignungsfeststellung]
 - § 43/44 Anlagendokumentation; Betriebsanweisung; Merkblatt
 - § 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen
 - § 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers
(hier ggf. auch weitergehende Prüfpflicht aus individueller Genehmigung)
 - § 47 Prüfung durch Sachverständige
 - § 48 Beseitigung von Mängeln



„bestehende Anlage“ – materielle Anforderungen

- Grundsatz zu materiellen Anforderungen:
Landesrecht vom 31.07.2017 oder einzelne Genehmigung
bleiben weiterhin gültig.
- Technische Anpassungen an AwSV erst auf Anordnung bzw. bei wesentlicher
Änderung oder Mängelbeseitigung im betroffenen Bereich
- Anordnung u.U. auf Basis einer Abweichungsfeststellung nach § 68 (3) AwSV



Feststellung des Sachverständigen im Zuge der **ersten** wiederkehrenden Prüfung

- Feststellung ist unabhängig von der regulären Zustandsbewertung
- Abgleich zwischen technischen Anforderungen von VAwS und AwSV
- Abweichung führt zu keinem Mangel
- Dient zur Information der Behörde als Grundlage für mögliche Anordnung auf Anpassung.

Ein Beispiel

Unterirdischer Lagerbehälter mit Leckageerkennung auf Flüssigkeitsbasis

1. Leckanzeige in Funktion -> kein Mangel
2. Leckanzeige ohne Funktion -> erheblicher Mangel

Aber bei beiden Varianten Abweichung nach § 68 (3) AwSV

- Unzulässiger Einsatz von WGK1-Medium unterirdisch/einwandig (§ 17 AwSV)
- Einsatz war nach § 28 (5) VAwS zulässig

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



Für weitere Informationen:

www.tuev-sued.de/awsv

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Dudenstraße 28
68167 Mannheim
Telefon: 0621/395-699

Henrik Faul
Senior Experte Tankanlagen
henrik.faul@tuev-sued.de